

XII.

Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen

vom 29. November 1923 (RGBl. I S. 1157).

Erlassen vom Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Durch Art. 2 G. vom 22. 5. 1926 (RGBl. I S. 243), der die §§ 1 ¶ bis 3 ¶ der Krankenhilfeverordnung aufhebt, ist auch die V. des Reichspräsidenten außer Kraft gesetzt. Sie hat nur noch Übergangsbedeutung.

[Artikel I.

Die Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1054) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 ¶ Abs. 1 fallen die Worte weg „oder die der Kassenvorstand nach Anhörung von Sachverständigen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen aufstellt“.
2. Im § 1 ¶ Abs. 2 werden zwischen die Worte „wiederholter“ und „Verletzung“ die Worte „und wichtiger“ eingeschaltet.
3. Im § 2 ¶ erhält der Abs. 1 die folgende Fassung:

„Dem Arzte steht innerhalb eines Monats nach der Kündigung und Zulassungsveragung die Berufung an den Überwachungsausschuß zu; die Kündigung und Zulassungsveragung werden erst mit der Entscheidung des Überwachungsausschusses wirksam.“]

Diese Änderungen sind beim Abdrucke der V. (oben X, S. 204) berücksichtigt.

[Artikel II.

Der Kassenvorstand darf die Rechte aus dem § 1 ¶ und § 4 Abs. 1 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen erst ausüben, wenn der für seine Kasse zuständige Überwachungsausschuß gebildet ist oder die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, daß die Bildung oder der Zusammentritt des Überwachungsausschusses ohne Verschulden der Kasse ungebührlich verzögert wird.]

[Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung und mit Wirkung vom 31. Oktober 1923 ab in Kraft.]